
Merkblatt

Informationen zu den Gebühren für die amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und die amtliche Überwachung von Tabakerzeugnissen und kosmetischen Mitteln

Am 03.12.2014 ist in Niedersachsen die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Kraft getreten. Sie ist im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden und kann von Jedermann eingesehen werden.

Schon in der Vergangenheit waren Tätigkeiten wie Kontrollen in zugelassenen Betrieben oder Nachkontrollen gebührenpflichtig. Seit dem 03.12.2014 sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nunmehr alle Kontrolltätigkeiten gebührenpflichtig. Das bedeutet, dass Gebühren unabhängig davon zu erheben sind, ob Mängel bei der Kontrolle festgestellt werden oder nicht. Betroffen sind Betriebe, die Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel herstellen oder vertreiben, aber auch Betriebe, die Bedarfsgegenstände, Kosmetika oder Tabakerzeugnisse herstellen oder vertreiben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Jahresumsatz Ihres Betriebes oder Ihrer Filiale.

Die Höhe der Gebühren können Sie der Tabelle entnehmen:

Jahresumsatz	Gebühr
bis 125.000 €	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 43,00 €
mehr als 125.000 € bis 250.00 €	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 66,00 €
mehr als 250.000 €	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25,00 € zuzüglich Gebühr Vor- und Nachbereitung, Fahrkosten (Zeit und Weg)

Der für die Erhebung maßgebliche Jahresumsatz wird anhand einer Selbstauskunft des Unternehmers ermittelt. Wird die Selbstauskunft nicht oder nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen erteilt, erfolgt eine Berechnung der Verwaltungskosten nach Zeitaufwand. Das gleiche gilt, wenn die erteilte Auskunft zum Jahresumsatz nicht glaubhaft ist oder nicht glaubhaft gemacht werden kann. Bei der Kostenerhebung nach Zeitaufwand sind alle Verwaltungstätigkeiten, wie Vor- und Nachbereitung der Kontrolle, der Zeitaufwand für die eigentliche Kontrolle, die An- und Abfahrtszeiten und die entstandenen Reisekosten abzurechnen. Die Gebühr für die An- und Abfahrt beträgt mindestens 13,50 € je angefangener Viertelstunde, und die Auslagen für die Wegstrecke betragen 0,30 € je Kilometer.

Die vorgenannten Gebührensätze gelten für Plankontrollen. Nachkontrollen und auch Kontrollen auf Grund besonderer Anlässe, wie berechtigte Beschwerden und Rückrufaktionen werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Gebühr wird pro durchgeführte Kontrolle fällig und wird mit einem Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt. Es werden keine Gebühren für reine Probenahmen (Planproben) und Kontrollen aufgrund von Beschwerden, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist, erhoben.

Sollten Sie Ihren Betrieb neu angemeldet haben und noch nicht wissen, was Sie für einen Jahresumsatz erzielen werden, geben Sie bitte den Jahresumsatz an, den Sie in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung dem Finanzamt mitgeteilt haben.

Ich weise Sie daraufhin, dass Sie jede Veränderung Ihres Umsatzes, sofern Sie dadurch in eine andere Stufe kommen, mitteilen müssen.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Lebensmittelüberwachung
Merkblatt – Informationen zu den Gebühren LMÜ

Selbstauskunft für Betriebe, die Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika oder Tabakerzeugnisse herstellen oder vertreiben

Verantwortliche/r Lebensmittelunternehmer/in:

Landkreis Osnabrück
Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Fax: 0541-501- 62336

Gebühren für die Amtliche Lebensmittelüberwachung;

Rückgabe an den Landkreis Osnabrück innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt.

Der Jahresumsatz meines folgenden Betriebes / meiner folgenden Filiale beläuft sich auf:

Bezeichnung des Betriebes: _____

Anschrift: _____

- bis 125.000 Euro
- mehr als 125.000 Euro bis 250.000 Euro
- mehr als 250.000 Euro
- Ich verzichte auf eine Angabe zum Jahresumsatz.

Die von mir gemachten Angaben sind korrekt. Mir ist bewusst, dass im Zweifelsfall die Angaben zu belegen sind.

(Datum und Unterschrift)

Hinweis:

Wenn auf eine Angabe zum Jahresumsatz verzichtet wird, die Selbstauskunft nicht termingerecht beim Landkreis Osnabrück eingeht oder der Jahresumsatz nicht glaubhaft ist oder glaubhaft gemacht werden kann, erfolgt eine Abrechnung der Kontrolle unter Berücksichtigung des insgesamt entstandenen tatsächlichen Aufwandes.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Lebensmittelüberwachung
Merkblatt – Informationen zu den Gebühren LMÜ

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort; Anschrift (Betriebsstätte und ggfs. persönliche Anschrift), Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail, Fax) werden durch den Landkreis Osnabrück, Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück (FD 10), verarbeitet, insbesondere erhoben und gespeichert. Diese Daten wurden von Ihnen im Rahmen der Meldung entsprechend Artikel 6 der VO EG 852/2004 bzw. bei der Gewerbebeanmeldung bei den örtlichen Gewerbeämtern angegeben und von diesen dem Landkreis Osnabrück als zuständige Behörde nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 10 Gewerbeordnung, § 38 LFGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr) oder sie wurden bei Ihnen durch den Landkreis Osnabrück erhoben.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung dieser Daten sind Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO i.V.m. Artikel 6 der VO EG 852/2004, Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2, Artikel 9 ff und Artikel 132 ff der VO (EG) 2017/625 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715, § 39 LFGB und § 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Registrierung Ihres Betriebes sowie der Durchführung notwendiger amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Sinne der oben genannten gesetzlichen Grundlagen.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt auf Grund rechtlicher Verpflichtungen an weitere in den o.g. Gesetzen genannten Behörden, Institutionen und Register. U.a. werden im Rahmen der Erfüllung der Dienstaufgaben über das EU-weite „Informations-Management-System“ (IMSOC, Artikel 132 ff der VO (EG) 2017/625) bei nationalen und grenzüberschreitenden Warenströmen oder bei Beanstandungen Daten weitergegeben.

Ihre Daten werden nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo .

Den Landkreis Osnabrück, FD 10, als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD 10, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktieren. Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktieren.

Sie können, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, in Hannover wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Lebensmittelüberwachung
Merkblatt – Informationen zu den Gebühren LMÜ